

3132/AB
vom 16.10.2020 zu 3118/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.555.197

Wien, am 15. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Reinhold Einwallner, Genossinnen und Genossen haben am 18. August 2020 unter der Nr. **3118/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Krisenmanagement in Österreich - Einreisen ohne Gesundheitskontrollen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele PolizistInnen sind derzeit zur Unterstützung der Grenzkontrollen an den österreichischen Grenzen im Einsatz? Aufschlüsselung nach Grenzübergang.*

Bei Grenzkontrollen im Sinne des Schengener Grenzkodex sind derzeit täglich (24h) **246** Polizistinnen und Polizisten an der Grenze zu Ungarn und Slowenien mit der Grenzkontrolle beauftragt. Die Zuweisung an die Grenzübergänge erfolgt auf Basis täglicher Lagebeurteilung, weshalb eine Aufschlüsselung nach Grenzübergängen nicht möglich ist.

Weiters sind täglich ca. 800 Beamte zur Unterstützung oder im Auftrag der Gesundheitsbehörden bei diversen Kontrollen eingesetzt.

Zur Frage 2:

- *Welchen Aufgabenumfang erfüllen die BeamteInnen vor Ort?*

Die eingesetzten Polizistinnen und Polizisten nehmen an der österreichischen Grenze alle Aufgaben der Grenzübertrittskontrolle und der Grenzüberwachung wahr.

Derzeit ist ein wesentliches Ziel der Grenzkontrolle die Verhinderung illegaler Migration sowie die Verhinderung der weiteren Ausbreitung der COVID-19-Infektionslage in Österreich.

Dazu erfolgen auf Ersuchen der Organe der Gesundheitsbehörden koordinierte Unterstützungsmaßnahmen hinsichtlich der epidemiologischen Einreisebestimmungen. Die für ein solches polizeiliches Einschreiten maßgeblichen Rechtsgrundlagen bilden 28a Epidemiegesetz und § 2a COVID-19 Maßnahmengesetz.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Gibt es eine schriftliche Handlungsanweisung, wie die Kontrollen durchzuführen sind?*

Wenn ja, bitte um Übermittlung.

Wenn nein, warum nicht?

- *Wurden die Kontrollorgane einer Schulung unterzogen?*

Wenn ja, wie lange dauerte diese und welche Inhalte wurden vermittelt?

Bitte um Übermittlung der schriftlichen Schulungsinhalte?

Wenn nein, warum nicht?

Die Kontrollorgane durchlaufen zu Beginn ihrer polizeilichen Laufbahn eine zweijährige Grundausbildung, welche im Wesentlichen themenübergreifend den Tätigkeitsbereich als Kontrollorgan im Bereich des Grenzmanagements beinhaltet bzw. im Common Core Curriculum (CCC) für Grenzschutzbeamte enthalten ist. Auszugsweise werden im Zuge dessen europäische und nationale Rechtsgrundlagen, Themenbereiche der Fremdenpolizei, Personenverifizierung, Urkundensicherheit, Fahndung, als auch einsatztaktische Elemente des polizeilichen Einschreitens, gelehrt. Alle im Bereich der Grenzkontrolle eingesetzten Beamten verfügen zumindest über eine Grundausbildung in der Erkennung gefälschter Dokumente und werden in einem zyklusbedingten Rahmen von verpflichtenden einsatzspezifischen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen unterrichtet. Weiterführend finden in den Stammdienststellen regelmäßig interne Fortbildungen statt und jedem Bediensteten steht zusätzlich ein Zugang zu e-learning-Modulen zur Verfügung.

Zur Frage 5:

- *Wie ist die Vorgangsweise bei Einreisenden aus Ländern mit Reisewarnung?*

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2, BGBl. II Nr. 263/2020 idgF, regelt die Voraussetzungen für die Ein- und Durchreise.

Zusammengefasst ist gemäß dieser Verordnung derzeit die Einreise für Staatsangehörige taxativ aufgelisteter EU-/EWR-Staaten ohne besondere ärztliche Zeugnisse zulässig, wenn sich die einreisende Person in den letzten zehn Tagen lediglich in diesen Ländern oder in Österreich aufgehalten hat. Für Personen aus Risikogebieten sowie Drittstaatsangehörige aus dem Schengenraum gelten besondere Regelungen, welche das Vorlegen eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als 72 Stunden sein darf und einen negativen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 bestätigt, folglich das Auftreten einer zehntägigen Quarantäne oder auch eine Verweigerung der Einreise bedingen kann. Des Weiteren gelten zahlreiche Ausnahmeregelungen, etwa für humanitäre Einsatzkräfte, Pflege- und Gesundheitspersonal, Saisonarbeitskräfte, gewerblichem Güter- und Personenverkehr etc.

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Erhebung von Kontaktdaten durch Beförderungsunternehmer, BGBl. II Nr. 324/2020, regelt überdies die Erfassung von Personendaten mittels vorgefertigter Formulare (Erklärung zur Ein- und Durchreise).

Die als Grenzkontrollorgane eingesetzten Polizistinnen und Polizisten haben nach den fremdenrechtlichen Bestimmungen eine Verhinderung der illegalen Migration sicherzustellen, sowie auf Ersuchen der Organe der Gesundheitsbehörden in Bezug auf die Einhaltung der epidemiologischen Einreisebestimmungen, diese umfassend zu unterstützen.

Daran anknüpfend werden die entsprechenden Maßnahmen durch die Gesundheitsbehörden gesetzt, wie beispielsweise die Kontrolle der molekularbiologischen ärztlichen Zeugnisse, die Anordnung einer Heim-Quarantäne sowie die verpflichtende Durchführung eines PCR-Tests nach der Einreise. Diese gesundheitsbehördlichen Überprüfungen und Anordnungen werden ausschließlich von den hierzu befugten Vertretern der Gesundheitsbehörden vorgenommen.

Zur Frage 6:

- *Welche Bundesländer haben um Unterstützung der Polizei beim Contact Tracing angefordert?*

Eine polizeiliche Unterstützung beim Contact Tracing wurde den Gesundheitsbehörden sämtlicher Bundesländer angeboten und in weiterer Folge mit Stand 21. September 2020 von den zuständigen (Bezirks-)Verwaltungsbehörden aller Bundesländer - mit Ausnahme von Wien - in Anspruch genommen.

Zur Frage 7:

- *Wurden im beschriebenen Vorfall Mitarbeiter des Ministeriums kontaktiert?
Wenn ja, welche Schritte wurden gesetzt?*

Derartige Vorfälle sind im Bundesministerium für Inneres bekannt. Zumal es sich im Hinblick auf Gesundheitskontrollen jedoch nicht um den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres handelt, ist die Frage keiner weiterführenden Beantwortung zugänglich.

Karl Nehammer, MSc

